

# Infobrief

Eisenstadt, 27. November 2024

## Zusammenfassung der Vorstandssitzung (25. November 2024)

Situation der Gemeindefinanzen – Besoldungsschema Amtsleiterinnen und Amtsleiter – Vorschlag – GVV-Bildungsreise - Termine

**Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,  
Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister sowie Ortsparteivorsitzende!  
Geschätzte Amtsleiterinnen und Amtsleiter**

Wie gewohnt möchten wir euch die wichtigsten Inhalte und Diskussionspunkte unserer Vorstandssitzung vom Montag, 25. November 2024 in einem Infobrief zusammenfassen.

### Finanzielle Situation der Gemeinden

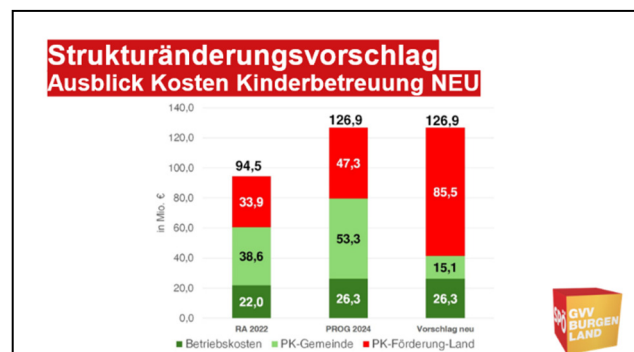
Genau am Tag der letzten GVV-Vorstandssitzung des Jahres 2024 wurde den Gemeinden seitens der Abteilung 2 die Ertragsanteilsprognose 2025 samt den dazugehörigen Abzügen übermittelt. Diese waren das beherrschende Thema der Sitzung. Sinkende Ertragsanteile verbunden mit noch höheren Abzügen bringen die Gemeinden jetzt in eine massive finanzielle Schieflage. Eine Entwicklung, vor der seitens des GVV schon lange gewarnt wurde und in vielen Veranstaltungen, Infobriefen und Infoabenden seit mehr als 1 Jahr die Dramatik prognostiziert wurde!

### Eckpunkte der bisherigen Handlungsschritte

- ⇒ Beschluss der Forderung „**Gemeindesicherungspaket**“ (07. Dezember 2020)
  - an den Bund:** Kompensierung der Finanzausfälle aufgrund der Coronalockdowns; frisches Geld zur Bekämpfung der Corona-Krise
  - an das Land:** Aufgaben- und Ausgabenentlastung mit Mitspracherecht; nachhaltige Unterstützung der Mindestlohngemeinden; finanzielle Synergieeffekte herausfiltern
- ⇒ Ende 2022 / Anfang 2023 – Resolution in den Gemeinderäten „**Finanzkollaps der Gemeinden verhindern**“
- ⇒ Forderung nach **Kostentransparenz und Einsparungspotenzial beim Rettungsbeitrag** (August 2023)
- ⇒ Forderungen zum Finanzausgleich 2024 mit der **Erhöhung des Gemeindeanteils von 11,88 % auf 15 %**
- ⇒ Gemeindefinanzgipfel in Neudorf (11. Jänner 2024) mit dem **Bekenntnis zum Gemeindeentlastungspaket** - Erhöhung der Personalförderung für Kindergärten und -krippen und Übernahme des Müllverbandes in die Landesholding sowie weiteren finanziellen Forderungen für die Gemeinden (Änderung von Abgabengesetzen wie Kanalanschluss, Änderung des Sozialhilfegesetzes, Musikschulbeitrag zur Gänze beim Land, Leerstandsabgabe, mehr Förderungen für interkommunale Zusammenarbeit, Unterstützung um KIP-Mittel zu lukrieren,...).  
Das Landesangebot wurde inzwischen von 85 Gemeinden mit entsprechenden Gemeinderatsbeschlüssen bestätigt.
- ⇒ einstimmiger Beschluss des „**Forderungspapier an die Bundesregierung**“ (17. September 2024) im Österreichischen Gemeindebund – auflagenfreies Gemeindehilfspaket für die Liquiditätssicherung, Erhöhung des Verteilungsschlüssels im FAG auf 15 %, Belastungsstopp, Grundsteuerreform, ...

Das **angestrebte burgenländische Gemeindeentlastungspaket, das nur aufgrund der ABSAGE der ÖVP Burgenland scheiterte**, wäre eine österreichweite beispielslose Entlastung der burgenländischen Kommunen gewesen, und zwar **WERTGESICHERT**.

Die Grafik **verdeutlicht die Zahlen noch einmal**.



Gerade das gemeinsam SPÖ/ÖVP ausgearbeitete Forderungspapier des Österreichischen Gemeindebundes zeigt den bundesweiten Bedarf an Unterstützung für die Gemeinden. Viele Punkte unserer Forderungen konnten rückblickend erreicht werden. Andere Punkte wurden leider bei den zuständigen Stellen nicht umgesetzt.

### Zur Ertragsanteilvorschau

Während die Ertragsanteile seit dem Jahr 2022 nominal annähernd gleichbleiben sind, aber aufgrund der Inflation im zweistelligen Bereich an Wert verloren haben, steigen aus dem gleichen Grund die Ausgaben und Abzüge. Im Sozialbereich müssen ab 2025 die Kosten des Entgelterhöhungs- und des Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetzes vollständig von Land und Gemeinden getragen werden, da die Anschubfinanzierungen des Bundes auslaufen. Zwar werden die Mittel aus dem Pflegefonds um 7,4 Mio. EUR auf 18,8 Mio. EUR erhöht, jedoch reicht diese Erhöhung nicht aus, um die gestiegenen Sozialkosten auszugleichen.

### Gespräche auf Bundes-/Gemeindebundebene

Viele der genannten Forderungen hat GVV-Präsident Trummer u. a. dem Bundeparteivorsitzenden der SPÖ Andreas Babler für die Koalitionsverhandlungen mitgegeben. Zudem gab es bereits fraktionsübergreifende Gespräche (Pressl/Trummer) im Gemeindebund, um den Gemeinden einnahmenseitig weitere Mittel zur Verfügung zu stellen und diese der neuen Bundesregierung vorzuschlagen. Eine Forderung dabei ist es, die bereits abrufbereiten KIP-Gelder auflagenfrei auszahlbar und auch die 300 Mio. Finanzzuweisungen nicht rückzahlbar zu gestalten.

### Weitere Vorgehensweise

Der Landesvorstand des GVV Burgenland hat den Präsidenten beauftragt, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die finanzielle Situation wieder in eine andere Richtung zu lenken. In einem ersten Schritt hat er einen Brief an LH Hans Peter Doskozil, die zuständige Gemeindereferentin LH-Stv.<sup>in</sup> Astrid Eisenkopf sowie die zuständige Abteilung 2 im Land adressiert, um wegen der dramatischen Situation einen Termin einzufordern, der in einem „Gemeindegipfel“ münden soll, um Sofortmaßnahmen zu erreichen.

### Neues Besoldungsschema für Amtsleiterinnen und Amtsleiter

In der letzten Vorstandssitzung wurde die Geschäftsführung des GVV Burgenland beauftragt, Informationen zum neuen Besoldungsschema für Amtsleiterinnen und Amtsleiter einzuholen und in einem Infobrief für die BürgermeisterInnen aufzubereiten. Diesen haben alle, nach ausführlicher Prüfung der zuständigen Abteilung 1 des Landes, erhalten.

Umso mehr erstaunt hat uns dann ein Brief der YOUNION an alle AmtsleiterInnen, mit folgender Einleitung:

*„...In diesem Schreiben hat der GVV unter anderem festgehalten, dass mit dem Gehalt alle Überstunden abgegolten sind und auch kein Zeitausgleich genommen werden darf. Das ist unrichtig!“*

Wir haben unseren Infobrief nicht nur von der Abteilung 1 prüfen lassen, sondern uns an die Informationsschreiben des Landes dazu vom Juni sowie August dieses Jahres gehalten und als Beilage mitgeschickt. Auch hier möchten wir folgende Passage zitieren:

*„Im neuen Besoldungssystem der Amtsleiterinnen und Amtsleiter sind mit dem Monatsentgelt alle zeitlichen Mehrleistungen abgegolten. Die in § 133t Abs. 2 Bgld. GemBG 2014 angeführte Tabelle zeigt, welcher Prozentsatz des jeweiligen Monatsgehalts im av-Schema als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen gilt:*

av5	8 %
av4	11 %
av3	15 %
av2	19 %
av1	19 %

**Damit sind insbesondere auch jene zeitlichen Mehrdienstleistungen abgedeckt, die an einem Sonntag oder Feiertag (vor allem bei Wahlen relevant) erbracht werden.** Das Entlohnungsschema av hat somit „All-In“-Charakter. Einzig die Trauungsentuschädigung (und Bekleidungsprämie) ist davon ausgenommen und kann daher weiter gewährt werden. Die Monatsdurchrechnung bzw. Quartalsdurchrechnung (IVa. Hauptstück) ist weiterhin zu beachten.“

## Gleitzeitregelung – Vorliegende Vereinbarung

In der Zwischenzeit ist uns seitens einer Mitgliedsgemeinde eine Gleitzeitregelung übermittelt worden. Wir gehen davon aus, dass diese bereits in mehreren Gemeinden Diskussionsthema ist. Auch dazu möchten wir unsere rechtliche Meinung nach Rücksprache mit der zuständigen Abteilung im Land Burgenland wiedergeben:

*Bzgl. der „Gleitzeitvereinbarung“ wird mitgeteilt, dass die Diktion nicht ganz dem Bgld. GemBG 2014 (siehe § 33 Abs. 4 Bgld. GemBG 2014) entspricht. Sollten in der Gemeinde noch andere Verwaltungsbedienstete angestellt sein, die nicht der gleitenden Dienstzeit unterliegen, **benötigt es in diesem Fall eine fundierte sachliche Begründung, warum die Gleitzeit nur mit dem Amtsleiter bzw. der Amtsleiterin vereinbart wird. Es wird jedoch von der ho. Abteilung als kritisch angesehen, wenn eine solche Weisung nur für einen Bediensteten gelten sollte.** Der Gleichheitsgrundsatz wäre entsprechend zu berücksichtigen. Abschließend ergeht der Hinweis, dass diese „Vereinbarung“ eigentlich als Weisung zu sehen ist, da eine Vereinbarung wie in der Privatwirtschaft im öffentlichen Dienst nicht zur Anwendung kommt.*

### Das bedeutet:

- ⇒ **Geltung der Gleitzeitregelung:** Die Gleitzeitregelung entspricht nicht vollständig dem Bgld. GemBG 2014 (§ 33 Abs. 4). Wenn sie nur für den Amtsleiter oder die Amtsleiterin gilt, braucht es eine fundierte Begründung, warum andere Verwaltungsbedienstete ausgenommen sind, um den Gleichheitsgrundsatz zu wahren.
- ⇒ **Rechtscharakter der Regelung:** Im öffentlichen Dienst handelt es sich bei einer solchen Regelung nicht um eine „Vereinbarung“ wie in der Privatwirtschaft, sondern um eine einseitige Weisung des Arbeitgebers.
- ⇒ **Unterschied zwischen Vereinbarung und Weisung:** Eine Vereinbarung wird zwischen gleichberechtigten Parteien abgeschlossen, während eine Weisung eine verbindliche Anordnung des Arbeitgebers ist, die von den Beschäftigten befolgt werden muss.

Wir sind bestrebt, ein gutes Einvernehmen mit allen Gemeindebediensteten zu haben und werden mit den führenden Vertretern der YOUNION ein klärendes Gespräch suchen, um hier die bestehenden Auffassungsunterschiede auszuräumen.

## Jahr 2025: GVV-Voranschlag – GVV-Bildungsreise - Termine

- ⇒ Der ausgeglichene VA 2025 des GVV Burgenland wurde einstimmig beschlossen.
- ⇒ Zur GVV-Bildungsreise im Frühjahr 2025 sind über 50 Personen angemeldet.
- ⇒ Wichtige Termine für das kommende Jahr:

**Bürgermeisterinnentreffen**  
**6.7/8.7-8.7.2025 ANIF**  
**Österreichischer Gemeindetag**  
**2.10./3.10.2025 KLAGENFURT**  
**Österreichischer Städtetag**  
**21.5.- 23.5.2025 EISENSTADT**

Trotz der angespannten finanziellen Lage bleiben wir entschlossen und ersuchen euch, nicht den Mut und Optimismus zu verlieren. Unsere beiden Landesgeschäftsführer stehen euch bei Rückfragen und Anregungen gerne zur Verfügung: Herbert Marhold (02682 775 – [herbert.marhold@gvvgld.at](mailto:herbert.marhold@gvvgld.at)) und Patrick Hafner (0664/87 89 720 – [patrick.hafner@gvvgld.at](mailto:patrick.hafner@gvvgld.at)).

Für den Verband



**Bgm. Erich Trummer**  
Präsident



**Mag. Herbert Marhold**  
1. Landesgeschäftsführer



**Patrick Hafner, MA**  
2. Landesgeschäftsführer

**GVV BURGENLAND**

JOHANN PERMAYERSTRASSE 2 | A-7000 EISENSTADT | TEL: +43 2682 775 254 | FAX: +43 2682 775 294 | E-MAIL: [OFFICE@GVVBGLD.AT](mailto:OFFICE@GVVBGLD.AT) | [WWW.GVVBGLD.AT](http://WWW.GVVBGLD.AT)